

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 5 (1949)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Die Frau in waadtländischen Gemeindediensten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845948>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Referendum ein „Männerrecht“

Gegen den Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1949 betreffend Fortsetzung der Subventionierung von Wohnbauten bis Ende 1950 hatte der Schweizerische Haus- und Grundeigentümerverband das Referendum ergriffen. Zur Sammlung der dazu benötigten 30 000 Unterschriften stellte er allen seinen Mitgliedern Unterschriftenbogen zu. Da nun auch Frauen dem Verbands angehören, unterschrieben auch Frauen diese Bogen, nicht beachtend, dass in der Schweiz nur die stimmberechtigten Männer das Referendumsrecht besitzen. In Zürich sollen es über 100 Frauen gewesen sein, die diesen Irrtum begingen.

Diese Frauen wurden von der Bezirksanwaltschaft Zürich vorgeladen und wegen Urkundenfälschung mit 20—25 Fr. Busse bestraft.

---

## Die Frau in waadtländischen Gemeindediensten

Im Mai dieses Jahres hatte der waadtländische Staatsrat die Genehmigung der Ernennung von Frl. Elisabeth Glauser auf den Posten eines Gemeindeschreibers von Coinsins abgelehnt, da er der Ueberzeugung war, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Bezeichnung von Frauen auf diesem Posten entgegenständen. Eine neue Ueberprüfung der gesetzlichen Vorschriften hat nun zu einer Aenderung in der Haltung des Staatsrates geführt. Dieser hat nun an die Regierungsstatthalter ein Rundschreiben gerichtet, dass Frauen und Minderjährige Funktionen und Anstellungen in den Gemeindeverwaltungen übernehmen können, darin eingeschlossen die Stellung von Gemeindeschreibern und Gemeindekassierern. Elisabeth Glauser, die das Amt eines Gemeindeschreibers vorläufig fortsetzte, kann nun zum Inhaber dieses Postens ernannt werden. 21. Okt. 49.

---

## Was uns interessiert

### Zu den Wahlen in Westdeutschland vom 14. August 1949.

Unter den 402 Mitgliedern des Bundestages wurden 26 Frauen gewählt, die sich unter folgende Parteien verteilen:

Christlich Demokraten und Christlich Soziale Union	10 Frauen
Sozialdemokraten	12 Frauen
Zentrum (Katholiken)	2 Frauen
Kommunisten	1 Frau
Deutsche Partei	1 Frau

Die durchschnittliche Stimmbeteiligung betrug 75 %.

In den Städten Köln und Düsseldorf wurde die Abstimmung nach Männern und Frauen getrennt durchgeführt, was allerdings dem Prinzip der vollkommen geheimen Abstimmung widerspricht.